Statuten Velo-Club Rheinstern Riburg-Möhlin (VC Rheinstern)



Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Velo-Club Rheinstern Riburg-Möhlin» besteht seit 1920 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möhlin.

Er ist dem Verband Swiss Cycling angeschlossen und ist Mitglied des Kantonalverbandes Aargau.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Hallenradsports, pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sportgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Der VC Rheinstern ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Subventionen/Zuschüsse;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Artikel 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Ehrenmitglieder und alle Aktivmitglieder, die das 18 Altersjahr erreicht haben, sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder sind Personen die aktiv am Vereinsleben teilnehmen oder diesen finanziell unterstützen.

b) Aktivmitgliedern mit Lizenz

Aktivmitglieder mit Lizenz sind Personen, die lizenziert Radball spielen.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und denen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

d) Passivmitgliedern

Passivmitglieder sind Personen, die dem Verein freundschaftlich verbunden sind und diesen finanziell unterstützen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

e) Gönnern

Gönner sind alle Personen, welche den VCR mit einer frei wählbaren Spende unterstützen.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich der Anordnung der Vereinsleitung zu unterziehen. Der Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ist für Mitglieder eine Ehrensache.

Artikel 7 Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher an der nächsten Mitgliederversammlung über die erfolgten Aufnahmen zu orientieren hat. Eine eventuelle Ablehnung wird dem betreffenden Bewerber schriftlich und ohne Angabe der Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche sich inner- oder ausserhalb des Vereins unehrenhaft aufführen und dadurch die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Betroffene ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Durch den Vorstand ausgesprochene Austritte und Ausschlüsse müssen an der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind auch in digitaler Form (d.h. insbesondere durch E-Mail) gültig.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Kalendertage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Ehren- und Aktivmitglieder, die das 18 Altersjahr erreicht haben, können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigung für den Vorstand;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Endgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder und alle Aktivmitglieder, die das 18 Altersjahr erreicht haben, sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt und nehmen an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teil. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 13 Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung

An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel folgende Traktanden zu behandeln:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Berichte
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht und Entlastung Vorstand
- Mitgliederbeiträge und Entschädigung für den Vorstand
- Wahlen
- Ehrungen
- Mutationen
- Anträge von Mitgliedern
- Verschiedenes

Artikel 14 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Statuten eingehalten werden. Er berät in Vereinsangelegenheiten, organisiert allfällige Veranstaltungen oder kann dafür Arbeitsgruppen bilden und hat die Ausführung der gefassten Versammlungsbeschlüsse zu überwachen.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und ist im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem digitalen Weg (insbesondere per E-Mail) oder auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zudem hat der Vorstand Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.

Die Amtszeit entspricht dem Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.00 pro Sachgeschäft. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Materialwart Ersatzbeschaffungen von Material und Sportgeräten in einer Höhe von max. CHF 10'000.00 pro Kalenderjahr vornehmen.

Artikel 15 Mutationen im Vorstand

Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Amts des Präsidenten selber, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Artikel 16 Funktionen/Ämter im Vorstand

Im Vorstand sind folgende Funktionen/Ämter vertreten:

a. Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt die Interessen des VC Rheinstern nach aussen.

b. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und hat ihn in allen seinen Funktionen zu unterstützen.

c. Kassier

Dem Kassier unterstehen das Rechnungswesen des Vereins und die dazugehörende Buchführung. Er hat auf Wunsch der Revisoren jederzeit Bücher und Kasse vorzulegen und der Mitgliederversammlung eine übersichtliche Erfolgs- oder Verlustrechnung vorzulegen.

d. Radballobmann

Der Radballobmann gewährleistet die organisatorischen Tätigkeiten des Sportbetriebes.

e. Aktuar

Der Aktuar verfasst Protokolle (insbesondere über die Mitgliederversammlung/ Vorstandssitzungen/Sitzungen diverser Anlässe) und führt die Korrespondenzen (insbesondere Einladung zur Mitgliederversammlung/Mitgliederrechnungen).

Artikel 17 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und

stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des

Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 19 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis

zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der

Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich

entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden,

eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden

Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an den aargauischen Dachverband

zur treuhänderischen Verwaltung über bis sich ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem

Zweck in Möhlin gebildet hat. Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Verband das Geld

ausschliesslich für die Radballnachwuchsförderung einsetzen.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2023 angenommen und

sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum:

Möhlin, 23.03.2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Freddy Soder

Alexandra Giger

7